

Axel Schlüter

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (03831) 205-680

Einschreiben-Rückschein

Staatsanwaltschaft
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Zu Hd. des "Leitenden Oberstaatsanwalts" [von Samson](#)

Stade, 15. Mai 2008
beendet am 06. Juli 2008

534 Js 8273/07 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

Strafanzeige vom 11. Februar 2007

Beschuldigter: **Reinhard Hertzsch**

Bescheid vom 28.04.2008 Poststempel vom 08.05.08 **eingegangen am 14. Mai 2008**

Beschwerde, datiert vom 14. Mai 2008

Begründungsschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird der StA HST die Begründung zu der Beschwerde, datiert vom 14. Mai 2008, übergeben, die der StA HST per Fax am 20. Mai 2008 und zusätzlich vorsorglich per Einschreiben-Rückschein am 22. Mai 2008 zugegangen ist.

Es ist doch sehr verwunderlich, wie die Habgier eines kriminellen Individuums eine gesamte Situation verändern kann.

Damit die StA HST nicht teilweise im Ungewissen bleibt und im Dunkeln steht wird mitgeteilt, dass die oben angeführte Strafanzeige vom 11. Februar 2007 nebst Anlagen, um der Angelegenheit mehr Gewicht zu verleihen, zur Weiterleitung per Einschreiben-Rückschein an die **Höchstverantwortlichen** der folgend angeführten Adressaten geleitet wurden:

Bundesrechtsanwaltskammer Berlin	Geschäfts-Nr: A IV 01
Amtsgericht Stade	Geschäfts-Nr: 72 M 2099/06
Bundesgerichtshof Leipzig	Geschäfts-Nr: S 18
Bundesverwaltungsgericht Leipzig	Geschäfts-Nr: 1402 E – 163/07
General-Bundesanwalt Karlsruhe	Geschäfts-Nr: 1 AR 330/07
Landgericht Stade	Geschäfts-Nr: 41 I – 15 -
Oberverwaltungsgericht Greifswald	Geschäfts-Nr: 3132 E-148

Bundeskriminalamt Wiesbaden	Geschäfts-Nr: KI35-1767/07 - 505
Staatsanwaltschaft Stade	Geschäfts-Nr: 132 Js 14597/07
Rechtsanwaltskammer Schwerin	Geschäfts-Nr: B-2007-asv
Bundesministerium der Justiz	Geschäfts-Nr: RB3 AR-RB 205-2007
Bundesministerium des Innern	Geschäfts-Nr: O 3-020 809 II
Bundesministerium der Wirtschaft	Geschäfts-Nr: Z R - 2062/07
Oberlandesgericht Celle	Geschäfts-Nr: 4 W 32/07

In den Zusammenhängen haben, da keinem der einzelnen Adressaten bekannt war, dass weitere Adressaten die gleichen Kenntnisse erhalten haben, verschiedene **Höchstverantwortliche** den Straftatbestand der Strafvereitelung erfüllt.

Damit die Begründung logisch nachvollzogen werden kann ist es notwendiger Weise geboten, dass insbesondere auch die Hintergründe der Problematik aufgezeichnet werden, um eine Begründung akribisch zu dokumentieren.

Insoweit wird vorsorglich beantragt, für die Beurteilung der Begründung, die folgend angeführten Verfahrensunterlagen herbeizuziehen, soweit die StA HST bzw. die Generalstaatsanwaltschaft Rostock nicht vor hat, die Straftaten, die im Zusammenhang mit der Begründungsschrift und den anliegenden Beweisunterlagen offen gelegt werden, zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren:

2 A 611/05 nebst Beiakten Verwaltungsgericht Greifswald (VG HGW)
 2 O 85/05 nebst Beiakten Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG HGW)
 2 A 1152/05 nebst Beiakten Verwaltungsgericht Greifswald (VG HGW)
 2 O 110/06 nebst Beiakten Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG HGW)
 7 O 248/05 nebst Beiakten Landgericht Stralsund (LG HST)
 2 W 29/05 nebst Beiakten Oberlandesgericht Rostock (OLG HRO)
 1 C 290/05 nebst Beiakten Amtsgericht Wolgast (AG WLG)
 7 T 42/07 nebst Beiakten Landgericht Stade (LG STD)

526 Js 25492/05 StA Stralsund / Zs 85/06 GStA Rostock (Habermeier AG WLG)

540 Js 19485/05 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)
 16 Cs 612/06 Amtsgericht Stralsund (AG HST)

533 Js 13937/99 StA Stralsund / Zs 350/00 GStA Rostock (Reimer AG WLG)

Die gesamte Vorgeschichte und die Hintergründe, die ab hier chronologisch aufgezeichnet und mit wesentlichen Beweisunterlagen dargestellt werden, müssten aus den oben aufgelisteten Verfahrens-Unterlagen erkennbar sein, besonders auch aus der Beiakte zum Verfahren **2 A 611/05 VG HGW**. Wenn das nicht der Fall sein sollte, sind insbesondere weitere von dem Autor eingegebene Unterlagen und Beweisunterlagen, mit Vorsatz einer besonderen Entsorgung zugeleitet worden, wie es dem **VG HGW** von dem Autor nachgewiesen wurde.

[Zu der Vorgeschichte und den auf Erpressung basierenden Hintergründen:](#)

Bei einem abgesprochenen Termin wollte der ZV in der Bahnhofstr. 58, 17438 Wolgast, den Wasserzähler wechseln. In dem Zusammenhang äußerte der Monteur des ZV gegenüber dem Autor, dass der Autor die marode Leitung erst reparieren lassen müsse, andernfalls könne er, der Monteur, den Wasserzähler nicht austauschen. Unter Berücksichtigung, dass die Wasserversorgungszuleitungen, für die Grundstückseigentümer bis zum Wasserzähler, ursprünglich kostenfrei ausgetauscht wurden und der Teil plus Wasserzähler sich grundsätzlich im Eigentum des Wasserversorgers befindet, wurde das Verlangen des ZV, das marode Eigentum des ZV auf Kosten des Autors vom ZV sanieren zu lassen, abgelehnt, denn als Eigentümer war für die Sanierung der maroden Leitung der ZV zuständig und der hatte dafür als Eigentümer auch die Kosten zu tragen. Das Verlangen des ZV, der Autor solle dafür gemäß § 10 der Wasserversorgungssatzung des ZV die Kosten übernehmen, wurde von dem Autor sehr wohl berechtigt abgelehnt. Denn was sich in den Zusammenhängen abgespielt hat, erfüllte bereits den Straftatbestand der **Nötigung**, und mit derartigen Scherzen kann sich der Autor in keiner Weise einverstanden erklären.

Richtig ist dass dem Autor bekannt war, dass Wasserversorgungszuleitungen, von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler und der Wasserzähler, sich generell im Eigentum des Wasserversorgers befinden. Insoweit war der Autor nicht bereit, den Forderungen, wie oben geschildert, nachzukommen.

Als der ZV sein auf **Nötigung** beruhendes Verlangen so nicht durchsetzen konnte, kam dieser auf die glorreiche Idee, den Autor damit unter Druck zu setzen, indem behauptet wurde, dass von diesem kein Wasser verbraucht werden würde, und die Wasserversorgungszuleitung würde deshalb durch Bakterien verseucht werden, und diese würden in die Hauptversorgungsleitung gelangen, und auf dieser Basis müsste die Versorgungszuleitung unter Zwang abgetrennt werden.

Durch Nachforschungen bei der **Stadtwerke** der Stadt Stade - **Wasser- und Stromversorger** der Stadt Stade - stellte sich heraus, dass für derartige Maßnahmen auf der Basis, dass von dem Autor ausreichend Wasser - 14 Tonnen - verbraucht wurde, gar keine Rechtsgrundlage besteht, und laut Aussage der Ingenieure der Stadtwerke Stade würde es vollkommen ausreichen in einem Jahr die Menge einer gefüllten Badewanne zu verbrauchen, um die Leitung bakterienfrei zu halten.

Auch auf die Argumentation des ZV, die Absperrschieber würden nicht vollkommen schließen, hatte sich der Autor nicht eingelassen und weiterhin grundsätzlich angeboten, dass der ZV, vorsorglich nach Absprache, jederzeit die im Eigentum des ZV befindliche Versorgungszuleitung reparieren bzw. sanieren kann.

Da der ZV sich im gesamten Zusammenhang immer wieder auf seine Verbands-Satzung bezogen hatte, beantragte der Autor, zur Überprüfung, die Übergabe der Satzung.

Ab dem Zeitpunkt wurde es den Verantwortlichen des ZV allem Anschein nach gefährlich, denn die Satzung wurde erst übergeben, als die Übergabe telefonisch und schriftlich mehrfach angemahnt werden musste.

Nachdem die Satzung eingegangen war, wurde für den Autor ersichtlich, dass die Satzung keine Rechtswirksamkeit entfalten konnte, wenn nicht der Autor als Grundstückseigentümer auf der Grundlage der Satzung einen Vertrag abschließen würde.

Andererseits sind Wasserversorger jedoch gesetzlich verpflichtet, jedem Grundstückseigentümer das Frischwasser zu liefern, ohne dass diesem ein Vertrag abverlangt werden kann, der ihn unberechtigt finanziell belastet und zudem auf **Nötigung** beruht.

Da dem Autor die Satzung nicht bekannt gewesen ist und der Autor den bestehenden Anschluss bereits im Jahre 1991 auf seinen Namen umgemeldet und fortdauernd Wasser geliefert erhalten hatte, und der Autor über die Satzung, die erst im Jahre 1993 entstanden ist, zu keiner Zeit in Kenntnis gesetzt wurde, konnte auf der Grundlage der Satzung zwischen dem ZV und dem Autor auch nicht automatisch ein Wasserversorgungs-Vertrag zustande gekommen sein.

Maßgebend war, dass der Autor, nachdem er Kenntnis von dem Inhalt der Satzung erhalten hatte, in keiner Weise bereit war, sich den maroden Teil der Versorgungsleitung, der sich im Eigentum des ZV befunden hat, zwangsweise in sein Eigentum übereignen zu lassen mit der Verpflichtung, dass der Autor diesen auf seine Kosten zu reparieren hätte.

Unter den gegebenen Umständen, dass sich der Autor darauf nicht eingelassen hatte, waren die Verhaltensweisen des ZV immerhin noch als **versuchte Nötigung** einzustufen.

Unter Berücksichtigung, dass der Autor dem ZV schriftlich mitgeteilt hatte, dass er im Gebäude wieder ein Geschäft eröffnen wollte und bereits ein Mietvertrag vorhanden war, hat sich der ZV nicht geschaut, trotzdem die Wasserversorgung mit krimineller Energie rechtswidrig zu trennen, obwohl die Frostperiode bevor stand und Wasser für die Füllung der Heizungsanlage benötigt wurde. Und auf dieser Basis konnte das Verhalten des ZV nicht mehr als **versuchte Nötigung** eingestuft werden, denn ab dem Zeitpunkt der Trennung war es eine

vollendete Erpressung

nach dem Motto

“Da du in dem Gebäude wieder ein Geschäft eröffnen willst, benötigst du die sanitären Anlagen und damit die Wasserversorgung und somit musst du uns auf der Basis der Verbands-Satzung einen Auftrag dafür erteilen, dass die Wasserversorgung auf deine Kosten wieder hergestellt wird. Und in dem Zusammenhang musst du die Verbands-Satzung anerkennen, bevor wir die Wasserversorgung wieder herstellen.“

Zudem hatte der ZV die Trennung der Versorgung in Rechnung (Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer) gestellt und den Autor zudem mit Mahnung aufgefordert, den Betrag zu begleichen. Auch diese Verhaltensweise ist als **weitere Erpressung** einzustufen.

Nachdem oben, mit dem Autor als Opfer, die aalglatte **Erpressung** dokumentiert wurde, wird auf Seite 2 der **Anlage H 08** (Schreibens vom 21.04.05) verwiesen, auf der die Durchführung der **Erpressung** sinngemäß beweiskräftig bestätigt wird.

Es wird mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die **Erpressung** noch in keiner Weise der **Verjährung** zum Opfer gefallen und somit noch **nicht verjährt** ist.

=====

Bei den derzeitigen Gegebenheiten, dass von dem Autor das Gebäude trotz des bestehenden Mietvertrages nicht genutzt werden konnte, wenn dieser der **Erpressung** nicht nachgeben und auf seine eigenen Kosten dem ZV einen entsprechenden Auftrag für die Verlegung einer neuen Zuleitung auf eigene Kosten erteilen würde, wurde mit dem Schriftsatz, datiert vom 04. Februar 2005, Klage beim Verwaltungsgericht in Greifswald eingegeben (siehe **Anlage H 05**) ohne dass der Begriff "**Nötigung**" oder der Begriff "**Erpressung**" erwähnt wurde.

Weiterhin wurde die **Stadtwerke Stade** gebeten, eine Kopie ihrer Wasserversorgungssatzung zu übergeben, damit der Autor deren Inhalte mit den Inhalten der Verbands-Satzung des ZV vergleichen konnte.

Dabei stellte sich dann heraus, dass bei der Stadtwerke in Stade eine eigene Satzung gar nicht existiert, da alle Wasserversorger der Bundesrepublik Deutschland sich grundsätzlich an die Vorgaben einer

Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(**AVBWasserV**)

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorf

zu orientieren haben (siehe **Anlage H 06**).

Als dem Autor eine Kopie der **AVBWasserV** vorgelegen hat, wurde im Vergleich zu der Verbands-Satzung des ZV festgestellt, dass in die Verbands-Satzung inhaltlich zwar mehrere Texte der **AVBWasserV** übernommen wurden, aber **§ 10 der Verbands-Satzung** war für die Grundstückseigentümer, die im Einzugsbereich der Verbands-Satzung anliegen, gravierend im Vergleich zu **§ 10 AVBWasserV** nachteilig verändert (vergleiche **Anlage H 06** mit **Anlage H 04**).

Und daraus resultiert, dass die Verbands-Satzung für alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich im Einzugsgebiet des ZV befinden, rechtunwirksam einzustufen ist, wenn denen nicht auch der Inhalt der **AVBWasserV** bekannt gegeben wurde, da die Wasserversorgungssatzung des ZV in verschiedenen Punkten im Vergleich zu der **AVBWasserV** in gravierenden Punkten Anomalien aufweisen und die Grundstückseigentümer - **jeder einzelne für sich** - mit krimineller Energie benachteiligt werden, wenn diese die Satzung nicht ausdrücklich per Vertrag insbesondere in Kenntnis des Inhaltes der **AVBWasserV** anerkannt haben.

Da die Verbands-Satzung inhaltlich gravierend von dem Inhalt der [AVBWasserV](#) abweicht ist diese generell insgesamt rechtswirksam, da darin eine **“Salvatorische Klausel“** nicht enthalten ist, auf die der ZV die Satzung **“im Übrigen“** hätte als rechtswirksam aufrecht erhalten können. Und das bedeutet, dass sowohl die Grundstückseigentümer als auch der ZV - wie alle Wasserversorger der Bundesrepublik Deutschland - sich maßgebend nach den Vorschriften und Regeln der [AVBWasserV](#) zu richten und diese einzuhalten haben, wenn die Grundstückseigentümer keinen Vertrag auf der oben geschilderten Basis mit dem ZV abschließen. Wenn wesentliche Fakten wie der Inhalt der [AVBWasserV](#), die Gegenstand des Vertrages hätten sein müssen, vor Vertragsabschluss nicht zur Kenntnis gebracht und somit unterschlagen wurden, dann kann das Verhalten von dem Autor eindeutig nur als **“Arglistige Täuschung“** bezeichnet werden.

Und das bedeutet, dass der ZV von den Grundstückseigentümern in **millionenfacher Höhe in Regress** genommen werden könnte, wenn denen ein Vertrag auf der Basis der Verbands-Satzung abverlangt, denen aber die [AVBWasserV](#), **zum Vergleich**, nicht zur Kenntnis gegeben wurde (siehe **Anlage H 06** (insbesondere **§§ 1 und 2**)). Gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 der [AVBWasserV](#), wurde permanent verstoßen, denn die [AVBWasserV](#) wurde im Einzugsgebiet des ZV zu keiner Zeit veröffentlicht.

Und in dem Zusammenhang wurde für den Autor auch erkennbar, warum sich der ZV mit der Übergabe der durch den Autor angeforderten Verbands-Satzung zurück gehalten hatte, denn es wurde für den Autor zudem erkennbar, dass er die Forderung des ZV, das marode Eigentum des ZV in sein Eigentum zu übernehmen und auf seine eigenen Kosten zu sanieren, zu Recht verweigert hat.

Weiterhin war damit der Beweis geliefert, dass der ZV den Autor permanent dahingehend **erpresst** hat, um diesem, auf der Basis des **§ 10 der Wasserversorgungs-Satzung des ZV**, das marode Eigentum des ZV, in das Eigentum des Autors aufzuzwingen.

Da der Autor die Verbands-Satzung zu keiner Zeit anerkannt hatte, war für diesen immer die [AVBWasserV](#) maßgebend und auch nur die [AVBWasserV](#) anwendbar.

Zu den **kriminellen** Fakten des **§ 10 der Wasserversorgungs-Satzung des ZV**:

Richtig ist, dass § 10 der Verbands-Satzung eine **Anomalie** dahingehend enthält, dass gemäß **§ 10 Absatz 5 der Satzung** ein Grundstückseigentümer kein **Verfügungsrecht und keine Verfügungsgewalt** erhält, da der Grundstückseigentümer mit dem Passus im Gegenzug sofort wieder vom ZV **enteignet wird**, wenn der ZV nach einer Übereignung lediglich allein berechtigt sein darf an dem Eigentum Instandsetzungen, Änderungen oder Erneuerungen ausführen zu lassen. Denn damit wird der **Grundstückseigentümer** eindeutig unter **Vormundschaft** gestellt und somit kann die Übereignung lediglich als **fiktiv** bezeichnet werden. Und das ist **eindeutig rechtswidrig**, wenn ein Grundstückseigentümer in **Kenntnis** der [AVBWasserV](#), diesem nicht ausdrücklich zustimmt.

Primärer Hintergrund der gesamten Folgen war und ist somit, zum Nachteil des Autors, eine regelrechte **vollendete Erpressung** des Autors, durch den ZV.

Genau das oben geschilderte Verhalten des ZV gegenüber dem Autor erfüllt seitens des ZB **mehrere Straftatbestände**, da der ZV in dem Zusammenhang massiv gegen die **AVBWasserV** verstoßen hat (siehe **Anlage H 07**).

Unter dem Aspekt wird deutlich erkennbar, dass dem verantwortlichen **gesetzlichen Vertreter und Vorsteher des ZV**, Jürgen Kanehl, die Problematik bekannt gewesen sein musste und dass dieser deshalb definitiv nicht bereit gewesen ist, irgendeinem Individuum eine Prozessbevollmächtigung zu erteilen, um den ZV beim VG HGW zu vertreten.

Denn unter Berücksichtigung, dass dem verantwortlichen gesetzlichen Vertreter und Vorsteher des ZV, der ursprünglich als westdeutscher Verwaltungsbeamter tätig gewesen ist, sehr wohl bewusst war, dass der Autor eindeutig von dem ZV **erpresst** wurde, war diesem auch bewusst, dass die Angelegenheit ab dem Zeitpunkt, als der Autor die Verbands-Satzung und die **AVBWasserV** in Händen hatte, **anfang aus dem Ruder zu laufen, und die hinterhältige Angelegenheit letztendlich aufgefliegen war**.

Insoweit konnte es sich der verantwortliche gesetzliche Vertreter und Vorstandsvorsteher gar nicht leisten, irgendeinem Individuum eine Prozessbevollmächtigung für das VG HGW zu erteilen, wenn er damit nicht persönlich den Beweis liefern wollte, dass die **Erpressung** des Autors von ihm in Auftrag gegeben wurde. Auf dieser Basis wird auch erkennbar, warum nirgends in den Verfahrensunterlagen, außer auf der Verbands-Satzung (siehe **Anlage H 4**), seine Unterschrift zu erkennen ist.

== Für den Autor stecken hinter der Erpressung ehemalige Stasi-Kader, die sich die Wasserversorgung unter den Nagel gerissen haben. ==

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass die gesamten Vorgänge von dem Autor akribisch dokumentiert wurden und sich die Unterlagen im Original in der Beiakte des VG HGW zur Geschäfts-Nummer **2 A 611/05** befinden. Sollten die Beweis-Unterlagen dort jetzt nicht mehr auffindbar sein, wie z. B. die Begründungsschrift, datiert vom 20. Februar 2005 (siehe **Anlage H 07**), die – wie bei der Akteneinsicht aufgedeckt - von dem VG vor Entscheidung einer Entsorgung zugeführt wurde, würde die Möglichkeit bestehen, alle fehlenden Unterlagen, die vorher für die Web-Site gescannt wurden, als Beweis von einer CD lesbar zu machen.

== Von dem Autor werden schwerwiegende und hochbrisante Anschuldigungen vorgetragen, aber diese sind in keiner Weise an den Haaren herbei gezogen, sondern durch Fakten beweiskräftig belegt und der Autor ist von den Fakten durch Erpressung persönlich betroffen. Außerdem wird dieses auf Seite 2 des Formblatts des ZV bestätigt (siehe Anlage H 08). ==

=====

Und jetzt dokumentieren wir einmal die durch den Autor ermittelten kriminellen Machenschaften, welche sich aus den Akteneinsichten ergeben haben unter Einbezug der eigenen Ermittlungen, aus der Sicht einer Staatsanwaltschaft, wenn diese nicht versucht aufgedeckte strafrechtlich relevante kriminelle Verhaltensweisen unter Veranlassung und Druck einer oberen Dienstaufsicht unter den Tisch zu kehren:

Denn wenn das VG HGW dem Klagantrag stattgegeben hätte, wäre die Wasserzufuhr, für den Autor kostenfrei, wieder hergestellt worden und die Angelegenheit wäre für den Autor erledigt gewesen. **Insoweit hat sich der Autor auch damit zurück gehalten, gegen die Erpressung strafrechtlich vorzugehen, zumal der Autor mit der StA HST verschiedene Erfahrungen dahingehend gemacht hatte, dass dort gerne versucht wird, Kenntnis von Straftatbestände unter den Teppich zu kehren.**

Dem Autor war sehr wohl bewusst, dass mit einer lapidaren Strafanzeige nichts auszurichten war. In den Zusammenhängen war es dringend notwendig, dass halb Europa darüber informiert und die Angelegenheit von einer anderen Seite angegangen werden musste, um möglichst zu unterbinden, dass von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten alles unter den Teppich geschoben wird, **damit kriminelle Berufskollegen gedeckt werden**, und als geringes Verschulden sind derartige Angelegenheiten sicherlich nicht einzustufen.

Mit dem von dem Autor beim VG HGW eingegebenen Klagantrag hätte die Angelegenheit somit noch einvernehmlich auf der Basis der **AVBWasserV**, für den Autor kostenfrei, korrigiert werden können, jedoch ist beim VG, wie bei den Akteneinsichten aufgedeckt wurde, etwas Unglaubliches passiert, nämlich:

Unter dem Aspekt, dass am VG sich **keine** Individuen als Organe der staatlichen Rechtspflege herum tummeln, die ihren Schulabschluss an einer Sonderschule beendet haben und die ihr Jura-Patent sicherlich auch **nicht** auf dem Schwarz-Markt eingehökert haben, ist dort die **Gefährlichkeit des Inhaltes**, der von dem Autor eingegebenen Begründungsschrift vom **20. Februar 2005** (siehe **Anlage H 07**) im Zusammenhang mit der Wasserversorgungs-Satzung des ZV (siehe **Anlage H 04**) und der **AVBWasserV** (siehe **Anlage H 06**), erkannt worden und was für eine Brisanz darin enthalten war, denn mit der Schrift hat der Autor dem VG nicht **nur eine einwandfreie Klagebegründung geliefert, sondern damit auch eine akribisch geschilderte Erpressung dokumentiert übergeben.**

Und bei der Beweislage hätte das entscheidende Organ der 2. Kammer des VG den Klagantrag gar nicht entscheiden dürfen, sondern das Organ wäre verpflichtet gewesen, die gesamten Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden zuzuleiten (auf die Münchner Kommentierung zur ZPO, § 42, Rdn. 29 wird verwiesen), **zumal das Organ erkannt haben musste**, dass das beschuldigte **Individuum**, Hertzsch, sich mit einer **getürkten Bevollmächtigung als Prozessbevollmächtigter legitimiert** hat.

Aber stattdessen hat das VG HGW die Dokumentation zu den Beweisen (**Anlage H 07**) unter der Verantwortung des Organs, Hüneckel, vernichtet bzw. irgendeiner Entsorgung zugeleitet, und diese damit dem Verfahren entzogen und somit mit Vorsatz, mit einer unvollständigen Verfahrensakte, eine form- und fehlerhafte Entscheidung erlassen.

Und damit hat das entscheidende Organ der 2. Kammer des VG HGW einwandfrei den Straftatbestand der Strafvereitelung und weitere Straftatbestände erfüllt. Und hierbei handelt es sich keinesfalls lediglich um eine versuchte Strafvereitelung.

Dafür, dass sich Individuen als Bevollmächtigte ausgegeben haben, die tatsächlich gar nicht bevollmächtigt gewesen sein können, das war für das VG HGW als Beweis rechtzeitig vor Entscheidung aus den Unterlagen - **Anlage H 04**, **Anlage H 08**, **Anlage H 11** - erkennbar und wird, wie folgt, dokumentiert:

Aus der Verbands-Satzung, **Anlage H 04**, ist die originale Signatur (**rechtswirksamer Schriftzug**) des gesetzlichen Vertreters und Vorstehers des ZV, Kanehl, ersichtlich.

Die Signierungen auf **Anlagen H 08 und H 11**, entsprechen auch nicht ansatzweise der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des ZV, Kanehl.

1. Die kuriose Vollmacht, **Anlage H 11**, wurde von einem Individuum unterschrieben, welches zu dem Zeitpunkt weder den gesetzlichen Vertreter und Vorsteher des ZV, Kanehl, vertreten hat, denn andernfalls wäre auf der Vollmacht i. V. (also in Vertretung) angeführt gewesen, noch wurde dieses Individuum von dem gesetzlichen Vertreter des ZV bevollmächtigt, für den ZV als Prozessbevollmächtigter beim VG HGW aufzutreten, denn andernfalls hätte der gesetzliche Vertreter des ZV das Individuum mit einer schriftlichen Prozessvollmacht ausgestattet, aber das hat, Kanehl, bewusst verweigert, denn in dem Fall hätte der gesetzliche Vertreter des ZV den Beweis dafür geliefert, primär für die **Erpressung** des Autors verantwortlich gewesen zu sein und dafür den Auftrag erteilt zu haben.

Das Formular, die **getürkte** Vollmacht, mit der Anführung **“i. A.”** (im Auftrag) vor der Unterschrift, ist grundsätzlich ungültig. Denn unterschreibt jemand lediglich **“im Auftrag“** für einen Anderen, übernimmt er für den Inhalt des Schreibens keine Verantwortung und tritt lediglich als Bote auf. Zudem ist auf dem Formular kein Hinweis ersichtlich, wer die Unterschrift geleistet hat. Und das bedeutet, dass die Vollmacht unter den gegebenen Umständen keine Rechtswirksamkeit erlangen konnte. Zudem hätte eine **rechtswirksame schriftliche** Prozessvollmacht dem VG HGW spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen müssen und der Nachweis war bei Akteneinsicht nicht vorhanden.

Die Vollmacht war somit lediglich getürkt und damit rechtsunwirksam. Insoweit hat das **Individuum**, Hertzsch, ohne Mandat gehandelt und sich mit krimineller Energie als Prozessbevollmächtigter ausgegeben.

2. Ebenso befinden sich auf dem Schriftsatz vom 21.04.05, Seite 3, **Anlage H 08**, die gleichen Initialen mit der Anführung **“i. A.”**, wie die Kriterien bereits bezogen auf die **Anlage H 11** dokumentiert beschrieben wurden.

In dem Fall ist der Schriftsatz unterschrieben und mit Zusätzen versehen, die insgesamt lauten:

“i. A. (Unterschrift)“
Kanehl
Verbandsvorsteher

Damit sollte der Eindruck erweckt werden, dass der gesetzliche Vertreter des ZV, Kanehl, bereits 4 (vier) Tage, bevor dieser die getürkte Vollmacht am 25.04.05 unterschrieben hat, den Schriftsatz vom 21.04.05 erstellt und unterschrieben hat.

Und das erfüllt einwandfrei die Straftatbestände der Urkundenfälschung und der arglistigen Täuschung, die eindeutig noch nicht verjährt sind.

Der Schriftsatz vom 21.04.05 (Anlage H 08), wurde dem Autor vom VG HGW erst am Tag der Verhandlung übergeben und es wird davon ausgegangen, dass dieses seitens des VG HGW mit Vorsatz geschehen ist, damit dem Autor die Möglichkeit genommen wird, den Inhalt akribisch zu überprüfen und dazu rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die getürkte Vollmacht ist dem Autor erst bei der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt.

Was sich in der Sitzung abgespielt hat, ist aus dem Protokoll vom 03. Mai 2005 zu ersehen (siehe Anlage H 09).

Von dem Autor wird davon ausgegangen, dass das Individuum, welches die Anlagen H 08 und H 11 mit "i. A.", also im Auftrag unterschrieben hat, auch das Individuum darstellt, welches primär für die Erpressung verantwortlich ist.

Nachfolgend sind unter der Verantwortung des Organs, Hünecke, weitere Missstände aufgelaufen, nämlich:

Als das beschuldigte Individuum, Hertzsch, einen Kostenfestsetzungsantrag eingegeben hatte, wurde von diesem im Kostenfestsetzungsantrag auch ein Mehrwertsteuer-Anspruch geltend gemacht, und von dem VG HGW, wurde der Anspruch mit dem Kostenfestsetzungs-Beschluss vom 29.06.2005 bestätigt.

Richtig ist, dass das VG HGW, in Kenntnis strafrelevanter Fakten, unter den gegebenen Umständen auch über den Kostenfestsetzungsantrag gar nicht hätte entscheiden dürfen.

Ganz unabhängig davon, dass das beschuldigte Individuum, Hertzsch, beim VG HGW ohne Mandat als Prozessbevollmächtigter aufgetreten ist, hätte das Individuum selbst mit Mandat einen Mehrwertsteuer-Anspruch nicht geltend machen dürfen, da der ZV zur Mehrwertsteuer optiert.

Obwohl der Autor mit allen Rechtsmitteln primär gegen einen Mehrwertsteuer-Anspruch interveniert hatte, hat das VG HGW selbst noch im Rechtsmittel-Verfahren "Entscheidung des Gerichts" (Beschluss vom 20.07.05), den Mehrwertsteuer-Anspruch bestätigt und seinen Beschluss verteidigt, und obwohl dem VG HGW seit dem 29. Apr. 2005 bekannt war, dass der ZV zur Mehrwertsteuer optiert, zum Vorsteuer-Abzug berechtigt war und somit ein Anspruch auf Mehrwertsteuer nicht bestand (siehe Anlage H 08 (Eingangsstempel der Briefannahmestelle)). Auf Seite 1 der Schrift, die auf einem Formblatt des ZV eingegeben wurde (Blatt 31-33 der Akte zu 2 A 611/05 VG HGW), ist unten links

eine Umsatz-Steuer-Nummer mit der Angabe des Finanzamtes vorhanden. Zudem sind in den Verfahrensunterlagen als Beweis Rechnungen des ZV vorhanden, in denen vom ZV Mehrwert-Steuer in Rechnung gestellt wurde. Insoweit sind auch das Beweise dafür, dass der ZV bereits vor dem Verfahren zum Vorsteuer-Abzug berechtigt war.

Dafür, dass das Organ, Hünecke, die umsatzsteuer-relevanten Fakten nicht beachtet hatte, hat sich dieser in einer schriftlichen "dienstlichen Stellungnahme" zwar entschuldigt, aber in einem weiteren Verfahren (siehe unten) die gleichen kriminellen Verhaltensweisen wiederum angewandt.

Das Ergebnis liegt jetzt letztendlich nach rund 3 (drei) Jahren dahingehend vor, dass das VG HGW den oben benannten Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.06.2005, wahrscheinlich auf mächtigen Druck des Oberverwaltungsgerichts HGW, da dort entsprechende Rechtsmittel anhängig sind, mit Beschluss vom 18.04.2008, wieder aufheben musste.

Somit ist für den vorgetragenen Fall nicht mehr zu übersehen, dass das entscheidende Organ des VG HGW, Hünecke, nicht nur den Straftatbestand der vorsätzlichen Strafvereitelung, sondern mit seinem Beschluss vom 20.07.2005 zusätzlich die Straftatbestände der vorsätzlichen Beihilfe zum Betrug, Aufforderung zum Betrug, Beihilfe zur unberechtigten Bereicherung, Aufforderung zur unberechtigten Bereicherung, der vorsätzlichen Rechtsbeugung, der vorsätzlichen Begünstigung etc. erfüllt hat.

Das Organ hat unter Verletzung der Neutralitätspflicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte für den Beklagten in Kumpanei Partei ergriffen, um die Erpressungen zu decken.

Spätestens zu dem Zeitpunkt, als dem VG HGW die Schrift vom 21.04.05 (siehe Anlage H 08) und die kuriose Vollmacht (siehe Anlage H 11) zusammen vorgelegen haben, muss das VG HGW erkannt haben, dass die Individuen, die sich als Bevollmächtigte ausgegeben haben, dazu gar nicht berechtigt gewesen sind.

Denn der gesetzliche Vertreter und Vorsteher des ZV, Jürgen Kanehl, wird sich schwer hüten im nachhinein Zeugnis dahingehend abzugeben, dass er dem Individuum oder einer anderen Person für das VG HGW eine mündliche Vollmacht als Prozessvertreter erteilt haben will. In dem Fall müsste dieser sich mit seinen Kenntnissen als Verwaltungsbeamter im Bereich der Verwaltung fragen lassen, warum er die Vollmacht in einem Zeitraum von drei Monaten nicht rechtswirksam schriftlich fixiert hat, wie es das Gesetz vorschreibt.

Hinzu kommt, dass der Sitz des Individuums, Hertzsch, Burgstr. 7, 17438 Wolgast, sich direkt neben dem Gebäude Burgstr. 6, 17438 Wolgast befindet, in dem der gesetzliche Vertreter des ZV, Jürgen Kanehl, als Bürgermeister der Stadt Wolgast residiert. Es konnte auch nichts dagegen sprechen, dass sich das Individuum, Hertzsch, dort eine dem Gesetz entsprechende rechtswirksame Bevollmächtigung hätte übergeben lassen, außer dass der gesetzliche Vertreter des ZV, Jürgen Kanehl, in keiner Weise bereit war, dem Individuum

oder einer anderen Person jemals eine Prozess-Bevollmächtigung für das VG HGW zu erteilen.

Auch ein Argument dahingehend, dass der gesetzliche Vertreter und Vorsteher des ZV, Jürgen Kanehl, nicht erreichbar gewesen wäre, könnte keinen Glauben geschenkt werden, denn der Vorsteher hat ja nicht vom 07. Februar 2005 (Eingang des Klagantrags beim VG) bis 03. Mai 2005 (Termin beim VG (also runde drei Monate)) im Koma gelegen. Selbst wenn er auf Weltreise gewesen wäre, hätte es für diesen die Möglichkeit gegeben das **Individuum** ordnungsgemäß schriftlich zu bevollmächtigen oder die Bevollmächtigung per Fax dem Gericht direkt zum Aktenzeichen zuzusenden.

Wenn doch, wie die StA HST versuchte Glauben zu machen, dem beschuldigten **Individuum**, Hertzsch, eine mündliche Bevollmächtigung erteilt worden sein soll, was sollte dann die **getürkte** schriftliche Vollmacht vom 25.04.05 bewirken, denn die wäre doch in dem Fall vollkommen überflüssig gewesen.

Die StA behauptet auch nicht, dass eine mündliche Vollmacht erteilt wurde, sondern sie schreibt lediglich lapidar, dass eine mündliche Bevollmächtigung möglich sei. Jedoch wären dafür andere Kriterien Voraussetzung, denn andernfalls könnte jeder Hans und Franz sich bei Gerichten als bevollmächtigtes Individuum ausgeben und von den Gerichten würde das ohne wenn und aber akzeptiert werden.

Das beschuldigte **Individuum**, **Hertzsch**, konnte in dem Verfahren, wegen der fehlenden schriftlichen Prozessbevollmächtigung zu keiner Zeit den ZV rechtswirksam vertreten, und war unter den gegebenen Umständen zu keiner Zeit berechtigt irgendwelche Anträge zu stellen, die zum Nachteil des Autors entschieden werden konnten. Unter den gleichen Umständen war das **Individuum** in dem Verfahren lediglich als eine verfahrensfremde Person anwesend.

=====

Die gleichen Szenarien mit gleichen Vorgängen wiederholten sich, als von dem Autor das Verfahren zu **2 A 1152/05 VG HGW** eingeleitet wurde (siehe **Anlage H 10**). Dieses Verfahren hatte einen anderen Verfahrensgegenstand und war somit **kein Folgeverfahren zu 2 A 611/05 VG HGW**. Es handelte sich eindeutig um ein neues Verfahren, wofür das beschuldigte **Individuum**, Hertzsch, ebenso eine schriftliche Prozessvollmacht des gesetzlichen Vertreters und Vorstehers des ZV, Jürgen Kanehl, hätte beibringen müssen, sofern dieses **Individuum** von dem ZV und für den ZV rechtswirksam als Person mit Prozessvollmacht hätte auftreten dürfen.

Wie jedoch nachfolgend von dem Autor durch Akteneinsicht festgestellt wurde, ist das beschuldigte **Individuum**, Hertzsch, wiederum als angeblich bevollmächtigter Prozessvertreter aufgetreten **ohne** sich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit einer schriftlichen Bevollmächtigung, ausgestellt durch den gesetzlichen Vertreter und Vorsteher des ZV, Jürgen Kanehl, legitimieren zu können.

Aus der Begründung zum Klagantrag ergab sich wiederum zwingend, dass das Organ des VG HGW, Hünecke, wegen seiner Kenntnisse, bezogen auf die oben geschilderten

Erpressungen, nicht hätte entscheiden dürfen, sondern die Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden hätte zuleiten müssen.

Unter Berücksichtigung, dass der Kläger schriftlich beantragt hatte, die gesamten Verfahrensunterlagen zu **2 A 611/05 VG HGW** als Beweis zum Verfahren **1152/05 VG HGW** herbeizuziehen, da mit dem neuen Verfahren die Verbands-Satzung angegriffen wurde und alle Beweisunterlagen in den Verfahrensunterlagen zu **2 A 611/05 VG HGW** bereits vorhanden waren (**die Denkweise hatte der Kläger vertreten, bis er Einsicht in die Akten erhalten hatte und in den Zusammenhängen die kriminellen Verhaltensweisen des VG HGW aufdeckte, da eingegebene Beweisunterlagen nicht Gegenstand des Verfahrens waren**), hatte das Organ, Hünecke, den Kläger wiederum arglistig getäuscht und das Verfahren mit unvollständigen Verfahrensunterlagen (**Unterschlagung von Beweisunterlagen durch das VG HGW**) entschieden.

In voller Kenntnis der Fakten, dass der Kläger von dem ZV **erpresst** wurde und die Dokumentation zu den Beweisen (siehe **Anlage H 07**) bereits vom VG HGW vernichtet wurde um die **Erpressung** durch den ZV zu decken, **hätte das entscheidende Organ der 2. Kammer des VG HGW auch den Klagantrag gar nicht entscheiden dürfen, sondern das Organ wäre verpflichtet gewesen, die gesamten Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden zuzuleiten** (auf die Münchner Kommentierung zur ZPO, § 42, Rdn. 29 wird verwiesen), zumal das Organ, Hünecke, mit seinen Jura-Kenntnissen das Wissen hatte, dass das Beschuldigte **Individuum**, Hertzsch, sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Bevollmächtigung, ausgestellt durch den gesetzlichen Vertreter des ZV, als Prozessbevollmächtigter zu legitimieren hatte und eine derartige schriftliche Prozessbevollmächtigung dem VG HGW nicht eingegeben wurde.

=== Dass das VG HGW die Dokumentation (**Anlage H 07**) zu den Beweisunterlagen bereits vor Entscheidung des Verfahrens zu **2 A 611/05 vernichtet hatte**, das hätte der Autor niemals für möglich gehalten, zumal dem VG HGW die Unterlagen vorsorglich per Einschreiben-Rückschein zugegangen waren und der Rückschein beim Autor eingegangen war. ===

Auch für dieses Verfahren hat das **Individuum**, Hertzsch, dem VG HGW einen Kostenfestsetzungsantrag eingegeben, der wiederum mit einem Anspruch auf Mehrwertsteuer versehen war. Und das macht deutlich erkennbar, dass das **Individuum** immer noch keine Kenntnisse über den steuerlichen Status des ZV gehabt haben konnte und insoweit ein Indiz dafür vorhanden war, dass das Individuum ohne Bevollmächtigung handelte.

Unter den gegebenen Umständen war das VG HGW auch in diesem Verfahren nicht berechtigt, über den Kostenfestsetzungsantrag zu entscheiden, da die Verfahrensunterlagen den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben waren..

Das Organ hat somit wiederum unter Verletzung der Neutralitätspflicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte in Kumpanei für den Beklagten Partei ergriffen, um die **Erpressungen** zu decken.

Insoweit handelt es sich bei dem Organ, Hünecke, um einen Mehrfachtäter, der ohne Rücksicht bedenkenlos gegen einzelne Gesetze des Strafgesetzbuches verstößt. **Auch diesbezüglich ist, bezogen auf eine Strafverfolgung, eine Verjährung nicht eingetreten.**

Als Ergebnis liegt jetzt vor, dass das VG HGW auch den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.11.2005, **wahrscheinlich auf mächtigen Druck des Oberverwaltungsgerichts HGW**, da dort entsprechende Rechtsmittel anhängig sind, mit Beschluss vom 18.04.2008, wieder aufheben musste.

Jedoch ist das Organ nunmehr in den Zusammenhängen mit den Entscheidungen des VG HGW mittelbar für folgend angeführte Straftaten verantwortlich: Entführung, Aufforderung zur Entführung, Freiheitsberaubung, Aufforderung zur Freiheitsberaubung, Erpressung, Aufforderung zur Erpressung, Nötigung, Aufforderung zur Nötigung, Forderung von Lösegeld, unberechtigte Bereicherung etc.

Den Gipfel der Frechheit hat sich das Organ mit seiner Entscheidung bezogen auf das Verfahren zu 2 D 669/06 VG HGW geleistet, als dieses mit krimineller Energie an seiner Entscheidung zum Kostenfestsetzungsbeschluss krampfhaft festgehalten hat um nicht offen legen zu müssen, dass es mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss eine vorsätzliche Fehlentscheidung getroffen hat. Und jetzt musste das VG HGW auch diesen Kostenfestsetzungsbeschluss nach zwei Jahren wieder aufheben.

Das beschuldigte **Individuum**, Hertzsch, konnte auch in diesem Verfahren, wegen der fehlenden schriftlichen Prozessbevollmächtigung zu keiner Zeit den ZV rechtswirksam vertreten, und war unter den gegebenen Umständen zu keiner Zeit berechtigt irgendwelche Anträge zu stellen, die zum Nachteil des Autors entschieden werden konnten. Unter den gleichen Umständen war das **Individuum** in diesem Verfahren lediglich eine verfahrensfremde Person.

=====

Amtsgericht Wolgast / Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Und jetzt dokumentieren wir **auch diesbezüglich** die durch den Autor ermittelten kriminellen Machenschaften, welche durch die Akteneinsichten zu Tage getreten sind unter Einbezug der eigenen Ermittlungen, aus der Sicht einer Staatsanwaltschaft, wenn diese nicht versucht aufgedeckte strafrechtlich relevante kriminelle Verhaltensweisen unter Veranlassung und Druck einer oberen Dienstaufsicht unter den Tisch zu kehren.

Bei Einsicht in die Verfahrensakten zu 1 C 290/05 AG WLG, die sowohl vom AG WLG als auch vom LG HST immer wieder mit fadenscheinigen Begründungen verweigert wurde und selbst das AG HST sich der Weigerung angeschlossen hatte, stellte sich heraus, dass die gleichen Kriterien, wie diese sich beim VG HGW abgespielt haben und oben dokumentiert beschrieben sind, in gleicher Reihenfolge auch am AG WLG abgespielt haben. Diese werden unten, wie folgt, dokumentiert beschrieben.

Insoweit werden die Kapriolen, Szenarien und Kriterien dokumentiert, die sich am Amtsgericht in Wolgast abgespielt und im Zusammenhang mit der **letztendlich erzwungenen**

Akten-Einsicht in den Verfahrensunterlagen aufgedeckt wurden und ans Licht gekommen sind:

- Wie oben ausführlich geschildert, wurde der Autor, Axel Schlüter, dahingehend **erpresst**, dass er Eigentum des ZV auf Kosten des Autors, vom ZV sanieren lassen sollte. Als der Autor sich weigerte, wurde dem Autor unter Angabe fiktiver Begründungen seitens des ZV, die Frischwasserzufuhr zu seinem Gebäude abgetrennt. -

Damit der Autor die Verhaltensweisen des ZV nicht weiterhin im Internet publiziert und verbreitet, wurde versucht, diesen mit einem **Antrag auf "Erlass einer einstweiligen Verfügung" zur Strecke zu bringen**. Auf dieser Basis wurde von dem beschuldigten **Individuum** der Antrag mit einem angeblichen Streitwert in Höhe von Euro 10.000.00 beim LG HST eingegeben.

Das LG HST (**7 O 248/05** (siehe **Anlage H 17**)), das die kriminellen Hintergründe höchstwahrscheinlich erkannt hat, reduzierte den Streitwert soweit, dass ein Amtsgericht zuständig ist und verabschiedete sich per Entscheidung mit der Begründung, das LG HST sei nicht zuständig.

Die von dem **Individuum** dagegen erhobene Beschwerde, wurde vom LG HST (**7 O 248/05**) als auch vom OLG HRO (**2 W 29/05**) abgewiesen.

Insoweit soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Individuum später mit krimineller Energie versucht hat, die ihm durch sein Verhalten entstandenen Kosten plus Mehrwertsteuer per Kostenfestsetzungsantrag geltend zu machen, um diese Kosten dem Autor abfordern zu können.

Auf Anweisung des beschuldigten **Individuums**, Hertzsch, wurde der Antrag vom LG HST an das AG WLG übergeben.

Nachdem der Autor vom AG WLG über den Antrag postalisch in Kenntnis gesetzt wurde, beantragte dieser mit Schreiben vom 30. Juni 2005, die Verfahrensunterlagen des **VG HGW zum Aktenzeichen 2 A 611/05 und zum Aktenzeichen 2 A 1152/05**, zum Verfahren **1 C 290/05 AG** herbeizuziehen (siehe Blatt 101-102 der Akte zu **1 C 290/05**). Die Übergabe wurde vom AG WLG zwar beim VG HGW beantragt, jedoch wurden Unterlagen, wie bei den Akteneinsichten zu **2 A 611/05, 2 A 1152/05 VG HGW und 1 C 290/05 AG** festgestellt, dem AG WLG vom VG HGW nicht zugeleitet. **Und das war dem VG HGW auch gar nicht möglich, denn in dem Fall wären unvollständige Verfahrensunterlagen übergeben worden und eventuell wäre aufgefliegen, dass das VG HGW vom Autor eingegebene Beweisunterlagen vernichtet hat, wenn der Autor beim AG WLG unmittelbar vor der Verhandlung Einsicht in Unterlagen genommen hätte, um zu prüfen, ob die Akten des VG vorhanden sind.** Deutlich hervorgehoben wird in dem Zusammenhang, dass das AG WLG dem Autor nicht einmal in der Verhandlung mitgeteilt hat, dass die Unterlagen des VG HGW für das Verfahren nicht gewertet werden konnten, da diese vom VG HGW nicht übergeben wurden.

(Dass die Akten durch das AG WLG vom VG HGW auch angefordert wurden, dass ergibt sich aus der Akte (siehe **Blatt 103** der Akte zu **1 C 290/05 VG WLG**). Der Eingang der Anforderung wird dadurch bestätigt, dass sich diese auch in den Verfahrensunterlagen des

VG HGW zu 2 A 611/05 als Blatt 183 befindet, jedoch sind die Verfahrensakten des VG HGW gar nicht in den Versand zum AG WLГ gegeben worden.)

- Unter dem Aspekt, dass sich sicherlich auch am AG WLГ **keine** Individuen als Organe der staatlichen Rechtspflege herum tummeln, die ihren Schulabschluss an einer Sonderschule beendet haben und die ihr Jura-Patent sicherlich auch **nicht** auf dem Schwarz-Markt eingehökert haben, musste auch dort die **Gefährlichkeit der unterschiedlichen Inhalte** der Wasserversorgungs-Satzung (Verbands-Satzung) des ZV (siehe **Anlage H 04**) gegenüber der **AVBWasserV** (siehe **Anlage H 06**), im Zusammenhang mit der Dokumentierung vom 20. Februar 2005 (siehe **Anlage H 07**) erkannt werden und was für eine Brisanz darin enthalten ist.

Unter Berücksichtigung, dass vom AG WLГ in der Verhandlung mitgeteilt wurde, dass das entscheidende Organ die im Internet publizierten Unterlagen eingesehen hat, musste das Organ, wie oben dokumentiert, aus dem insgesamt eingesehenen Schriftverkehr sehr wohl erkannt haben, dass der Autor mit Verweis auf die Verbands-Satzung **erpresst** wurde.

Maßgebend ist in den Zusammenhängen, dass dem AG WLГ auch in der Verhandlung die Fakten noch einmal vorgetragen wurden ohne das der Begriff **Nötigung** oder der Begriff **Erpressung** erwähnt wurde, denn dass hatte das Gericht von sich aus zu erkennen, wenn es sich selber kein **Armutszeugnis** ausstellen wollte, zumal das AG WLГ sich im Internet auf der Web-Site eingehend informiert hatte.

Unter den Umständen hätte in voller Kenntnis der Fakten, auch **das entscheidende Organ der 1. Kammer des AG WLГ den Antrag auf "Erlass einer einstweiligen Verfügung" gar nicht entscheiden dürfen, sondern das Organ wäre verpflichtet gewesen, die gesamten Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden zuzuleiten** (auf die Münchner Kommentierung zur ZPO, § 42, Rdn. 29 wird verwiesen), **zumal das Organ, Hennig, mit seinen Jura-Kenntnissen das Wissen hatte, dass das Beschuldigte Individuum, Hertzsch, sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Bevollmächtigung, ausgestellt durch den gesetzlichen Vertreter des ZV, als Prozessbevollmächtigter zu legitimieren hatte und eine derartige Prozessbevollmächtigung dem AG nicht eingegeben wurde.** -

Der Begriff **Nötigung** oder der Begriff **Erpressung** wurde von dem Autor auch beim AG in der Verhandlung mit Bedacht nicht erwähnt, da Organe der staatlichen Rechtspflege derartige Machenschaften aus den schriftlichen Unterlagen zu erkennen und entsprechend zu handeln haben, ohne dass diese speziell darauf aufmerksam zu machen sind.

Zu bemerken ist, dass das AG WLГ von dem Autor selbst in der Verhandlung noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass dem AG WLГ, aus der Sicht des Autors, für das Verfahren die notwendige gesetzliche Zuständigkeit nicht gegeben ist.

In der Verhandlung zeichnete sich für den Autor bereits ab, dass ein faires Verfahren sicherlich nicht gegeben war. Das AG WLГ hatte versucht, den Autor in der Verhandlung unterzubuttern. Insoweit war für diesen abzuwarten, bis er die schriftliche Entscheidung in seinen Händen hatte.

Nachdem die Entscheidung eingegangen war, wurde dagegen vorsorglich Rechtsmittel eingelegt.

Gegen den Kostenfestsetzungsantrag vom 10.11.2005, der von dem Individuum, Hertzsch, beim AG WLГ zur Entscheidung eingegeben und mit dem, wie beim VG HGW, wiederum ein Mehrwertsteueranspruch geltend gemacht worden ist, wurde mit Begründung Antrag auf Abweisung gestellt.

- Obwohl das beschuldigte Individuum mit Schreiben vom 07. September 2005, dem OVG HGW bereits mitgeteilt hatte, dass Vorsteuer-Abzug bestehen würde, hat es dieses Individuum (zwei Monate später) mit krimineller Energie ein drittes Mal gewagt, einen unberechtigten Anspruch auf Mehrwertsteuer geltend zu machen (siehe Anlagen H 12, H 13, H 14 , H 15 und H 16) und das war kein Versehen, das war vorsätzliche Methode, bei der das AG WLГ mit Vorsatz Hilfe geleistet hat. **Der Gipfel ist gewesen, dass sich an der Betrügerei zudem noch das Landgericht Stralsund mit Vorsatz durch Entscheidung beteiligt hat.**

Somit ist der Nachweis erbracht, dass es sich bei dem Individuum, Hertzsch, um einen betrügerischen Mehrfach-Täter handelt. Und dieses gilt vorab ganz unabhängig davon, dass das Individuum, Hertzsch, bezogen auf die Person, Axel Schlüter, fortdauernd auch noch ohne Mandat gehandelt hat. -

Der Antrag auf Abweisung des Kostenfestsetzungsantrages vom 10.11.2005, wurde beim AG WLГ verworfen und ein Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen, mit dem auch der Mehrwertsteueranspruch bestätigt wurde.

Und selbst im Rechtsmittelverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss wurde, wie beim VG HGW rechtswidrig praktiziert und oben dokumentiert, der Beschluss nicht einmal korrigiert, und ein Anspruch auf Mehrwertsteuer weiterhin aufrecht erhalten, und welche Straftatbestände damit vom AG WLГ erfüllt wurden, wird die StA HST sicherlich heraus finden und beurteilen können. Für die oben geschilderten Handlungen, trägt das Organ, Hennig, die Verantwortung. **Eine Verjährung ist auch in dieser Angelegenheit noch nicht eingetreten.**

Für das beschuldigte Individuum, Hertzsch, ergibt sich daraus als weiteres Indiz, dass es von dem gesetzlichen Vertreter des ZV, Kanehl, deshalb keine Informationen erhalten hatte, weil das Individuum nicht berechtigt war bzw. nicht berechtigt werden sollte, den ZV in Verfahren zu vertreten die in Verbindung stehen mit der Person, Axel Schlüter, geschweige denn berechtigt war, bei einem Gericht irgendwelche Anträge zum Nachteil des Autors zur Entscheidung einzureichen.

Angemerkt wird, dass dem Autor vor der Akteneinsicht zu 1 C 290/05 AG WLГ, folgend angeführte Fakten vom AG WLГ, weder vor noch während der Verhandlung bekannt gegeben wurden und diesem die Fakten erst bei der Akteneinsicht im Mai 2007 zur Kenntnis gelangten:

1. Es war dem Autor nicht bekannt gewesen, dass dem AG WLГ für das Verfahren zu 1 C 290/05, zu keiner Zeit eine schriftliche Prozessbevollmächtigung irgendeines Individuum vorgelegen hat, so wie es gemäß § 80 ZPO vorgeschrieben ist. Insoweit wurde aufgedeckt, dass der Antrag auf **Erllass der einstweiligen Verfügung** von einem Individuum eingegeben wurde, welches dem Verfahren fremd und für den Antrag nicht berechtigt gewesen ist. Der Autor hätte bei Kenntnis der Fakten dagegen interveniert, zumal das benannte Urteil erst sieben Tage nach der Verhandlung ergangen ist. **In dem Zeitraum hat das AG WLГ definitiv die Möglichkeit gehabt, die für das beschuldigte Individuum notwendige schriftliche Prozessbevollmächtigung nachzufordern.**

Da diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wurde, ist dieses Verhalten für den Autor ein Indiz dafür, dass zwischen dem AG WLГ und dem beschuldigten **Individuum**, Hertzsch, wie beim VG HGW eine **Kumpanei** bestanden und derart gegen den Autor gehandelt wurde.

2. Es war dem Autor nicht bekannt, dass die Verfahrensunterlagen des VG HGW zu den **Aktenzeichen 2 A 611/05 und 2 A 1152/05** nicht Gegenstand des Verfahrens zu **1 C 290/05 AG WLГ** gewesen sind. Gemäß Einsicht gibt es auch keine Entscheidung des AG WLГ, dass das Gericht auf die Verwendung der Inhalte der Akten des VG HGW aus irgendwelchen Gründen verzichten wollte. Insoweit konnte der Autor definitiv davon ausgehen, dass seinem Antrag auf Herbeiziehung der Verfahrensunterlagen des VG HGW stattgegeben wurde und die Unterlagen Gegenstand des Verfahrens waren. Im anderen Fall hätte der Autor dagegen interveniert, zumal das benannte Urteil erst sieben Tage nach der Verhandlung ergangen ist und auch in dem Zeitraum die Unterlagen des VG HGW nicht Gegenstand des Verfahrens und der Entscheidung wurden. Das AG WLГ hätte die Möglichkeit gehabt, die Verhandlung ersatzweise neu anzusetzen.

Und das bedeutet in letzter Konsequenz, dass das Organ, Hennig, dem Verfahrensbeteiligten, Axel Schlüter, mit Vorsatz verfahrensrelevante Fakten verschwiegen hat.

Außerdem gab es für das VG WLГ keinen Grund, den Anträgen eines Betrügers stattzugeben.

Der Ablehnungsantrag war somit eindeutig begründet. Insoweit ist auch der Beschluss vom 02.09.2005 (gez. Habermeier) rechtswidrig ergangen, denn dem Organ, **Habermeier**, mussten die oben geschilderten Fakten definitiv aus den Verfahrensunterlagen bekannt gewesen sein.

Von der Richterin, Barbara Salesch, und dem Richter, Alexander Holt (beide Fernsehsender **SAT.1**), wird den Zuschauern fortdauernd konkret deutlich gemacht, dass auch derjenige sich **als Lügner betätigt, der in einer Gerichts-Verhandlung verfahrensrelevante Kenntnisse vorsätzlich verschweigt**. Und daraus resultiert, dass sich daran, um ihre Neutralität zu bewahren, auch Organe der staatlichen Rechtspflege zu halten haben, wenn diese keine Straftatbestände erfüllen wollen.

Die StA HST wird die bekannten Organe der staatlichen Rechtspflege, Salesch und Holt, bei denen es sich ja nicht um irgendwelche Laienrichter handelt, die den Zuschauern irgendwelchen Humbug vormachen, nunmehr doch sicherlich nicht als potente Lügner darstellen wollen ([Kopie dieser Dokumentation geht an SAT.1](#)).

Insoweit kann auch nicht behauptet werden, der Autor hätte gegen das Organ, Hennig, “**üble Nachrede**“ betrieben oder dieses Organ entsprechend **verunglimpft**, geschweige denn dieses Organ **beleidigt** oder **falsch verdächtigt**.

Gemäß den Fakten, die vom Autor im **Mai 2007** aufgedeckt wurden, von denen der Präsident des LG HST, als Dienstvorgesetzter des Organs, Hennig, hätte bereits im **August 2005** definitiv Kenntnis gehabt haben musste, fällt dem nichts Besseres ein, als den Autor wegen der Inhalte der gegen das Organ, Hennig, erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde und des Ablehnungsantrages (beide vom 02. August 2005), die unter den oben geschilderten Umständen zudem nicht unberechtigt eingegeben wurden, die Strafverfolgungsbehörden auf den Autor anzusetzen um diesen rechtswidrig einer Strafe zuzuführen, damit dieser mundtot gemacht oder egal auf welche Art, aus dem Verkehr gezogen wird. Aus dem Verhalten des Präsidenten ergeben sich Straftatbestände, **die definitiv noch nicht verjährt sind**. Verständlicher wäre es gewesen, wenn dort erst einmal im eigenen Nest ordentlich gekehrt worden wäre.

Gemäß den oben vorgetragenen Kriterien war es definitiv richtig, dass der Autor gegen die Entscheidung zum [Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung](#), mit dem Rechtsbehelf [Beschwerde](#) vorzugehen, da das Urteil zum “[Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung](#)“, unter Rechts- Form- und Verfahrensfehlern ergangen ist. Zu beachten ist die Anführung im Beschluss des LG HST zu 7 O 248/05, Seite 2 (siehe [Anlage H 17](#)).

Unter den gegebenen Umständen war das AG WLK auch nicht berechtigt, einem Antrag des Beschuldigten [Individuums](#), Hertzsch, auf Verhängung eines Ordnungsgeldes stattzugeben, da das Individuum gemäß den geschilderten Umständen keine Anträge, die rechtswirksam vom AG WLK zu behandeln gewesen wären, eingeben konnte.

Das beschuldigte [Individuum](#), Hertzsch, hat sich zudem erdreistet einen Antrag auf “Festsetzung eines Ordnungsgeldes“ mit der Begründung, der Autor würde behaupten, der **Zweckverband würde jahrelang Betrugereien begehen**. Richtig ist jedoch, dass der Autor gegenüber dem OVG HGW, ohne Bezug auf den ZV, wörtlich vorgetragen hat

“ab dem Zeitpunkt, als dem Beschwerdeführer die Schriftsätze des Prozessvertreters des Beklagten Zweckverbandes Wolgast vom 25. August 2005 an VG und 07. September 2005 vorgelegen haben und **der Prozessvertreter damit mit Bravour nachgewiesen hat**, dass jahrelang Betrugereien begangen wurden, war die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer bereit gewesen wäre eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Verfahren beendet sein könnte, nicht mehr möglich.“

(siehe [Anlage H 15](#)) und diese **falsche Anschuldigung**, mit dem Entschluss, den Autor einer rechtswidrigen Bestrafung zuzuführen, **ist auch nicht verjährt**. Denn richtig ist, dass der Autor den Täter vorsorglich nicht erwähnt hat, da es sich wegen der Mehrwertsteuer-

Betrügereien um das beschuldigte Individuum, Hertzsch, handelte, und dem Autor zu der Zeit noch keine Kenntnisse darüber hatte, dass dieses Individuum ohne Mandat tätig war.

- Ein Organ der staatlichen Rechtspflege hat seine Handlungen vor Entscheidung grundsätzlich immer wieder akribisch auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Bei Unsicherheit hat es, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, seiner Remonstrationspflicht nachzukommen. Und es ist nicht zu übersehen, dass dieses unter den gegebenen Umständen, wenn auch eventuell nur fahrlässig, schwerwiegend versäumt wurde. -

Mit den Akteneinsichten zu den Verfahren beim VG HGW und AG WLK nebst den Beiakten, die den Unterlagen beigelegt haben, wurden die Knackpunkte letztendlich aufgedeckt.

Es wurde festgestellt, dass die Verfahrensunterlagen zu den Anträgen auf Festsetzung von Ordnungsgeldern, dem Amtsgericht Stade vom LG HST nicht zugeleitet wurden, insoweit konnten die Unterlagen von dem Autor dort nicht eingesehen und kontrolliert werden. Das hatte wohl den Grund, dass das AG WLK sich permanent geweigert hat, dem Autor Beweisunterlagen in Kopie zu übergeben, deren Übergabe dieser mehrfach beantragt hatte. Allem Anschein nach handelt es sich dabei lediglich um angebliche Beweisunterlagen, die von dem Autor als getürkt identifiziert werden könnten, und deshalb die Weigerung.

=====

Zur Begründung der Beschwerde, datiert vom 14. Mai 2008:

Wenn die StA ihren ablehnenden Bescheid primär damit begründet, dass eine Bevollmächtigung auch mündlich erteilt werden kann, so kann diese Variante lediglich in außergerichtlichen Angelegenheiten Geltung haben. Eine derartige Variante kann jedoch keinesfalls in Angelegenheiten gelten, bei denen gerichtliche Entscheidungen zu treffen sind. Eine mündliche Bevollmächtigung ist somit in keiner Weise ausreichend, denn eine derartige Generalvollmacht, mit der fortdauernd eine Identifizierung bei mehreren Gerichten möglich sein soll, muss ordnungsgemäß schriftlich erteilt werden, wenn diese rechtswirksam anerkannt werden soll.

Denn gemäß § 80 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), setzt der Gesetzgeber sehr strenge Maßstäbe und Anforderungen daran, dass sich eine bevollmächtigte Person etc. dem Gesetz entsprechend mit einer schriftlichen ordnungsgemäßen Prozess-Bevollmächtigung rechtswirksam identifiziert und die schriftliche Prozessbevollmächtigung zu den Gerichtsakten eingibt.

Gemäß § 67 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), ergeben sich die gleichen Anforderungen und Verpflichtungen.

Und diese Anforderungen und Verpflichtungen gelten grundsätzlich auch für Rechtsanwälte, und eine derartige Bevollmächtigung hatte das Individuum zu keiner Zeit als Identifizierung zur Verfügung.

Diese gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Anforderungen, durften weder von den Gerichten noch von der StA HST einfach außer Acht gelassen werden.

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das beschuldigte Individuum, Hertzsch, ohne ordnungsgemäß vorgeschriebene Prozessbevollmächtigung, welche vom Gesetzgeber verlangt wird, und die von dem gesetzlichen Vertreter bewusst nicht erteilt werden sollte, zum Nachteil des Autors Anträge gestellt und in den Zusammenhängen diverse Straftatbestände erfüllt hat, die noch nicht der Verjährung unterliegen.

Die kriminellen Verhaltensweisen des beschuldigten Individuums, Hertzsch, sind oben weitgehend geschildert. Hinzu kommen weitere Verhaltensweisen, bezogen auf die Anträge auf Festsetzung von Ordnungsgeldern.

Entweder hatte die StA HST von den Verfahrensunterlagen des VG HGW und insbesondere von der Begründungsschrift, datiert vom 20. Februar 2005 (Anlage H 07) im Zusammenhang mit den Beweisen (Anlagen H 04 und H 06) bisher keine Kenntnis, oder die StA ist in der Angelegenheit involviert und versucht, die Kenntnisse über die oben geschilderten Straftatbestände unter den Teppich zu schieben.

Es wird noch einmal mit Nachdruck verdeutlicht:

Es gibt in den Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Greifswald (2 A 611/05 und 2 A 1152/05) keinen Hinweis dafür, dass der Vorsteher des ZV, Jürgen Kanehl (gesetzlicher Vertreter) dem Individuum im Zusammenhang mit dem Autor jemals eine Bevollmächtigung erteilt hat. Es gibt in den Verfahrensakten auch keinen Hinweis dafür, dass eventuell die Mitgliederversammlung des ZV das Individuum bevollmächtigt haben könnte, denn in dem Fall hätte sich in den Akten - jedes Verfahren anders gelagert - ein Sitzungsprotokoll befinden müssen.

Das Gleiche gilt für das AG WLG.

In den Zusammenhängen wurden von dem Autor die Akteneinsichten (VG HGW und AG WLG) auf Vor- und Rückseite der einzelnen Blätter der Akten akribisch durchgeführt und jedes Blatt dokumentiert, und insbesondere nach rechtswirksamen Hinweisen auf Bevollmächtigungen gesucht. Derartige Dokumente existieren in den Verfahrensunterlagen definitiv nicht.

Das beschuldigte Individuum, Hertzsch, handelte eindeutig ohne Mandat und demzufolge war dieser auch zu keiner Zeit berechtigt zum Nachteil der Person, Axel Schlüter (Autor), Zwangsvollstreckungsaufträge in die Wege zu leiten.

Das beschuldigte Individuum, Hertzsch, handelte fortdauernd, ohne Auftrag des ZV, auf eigene Rechnung, um sich in dem Zusammenhang auf Kosten des Autors unberechtigt zu bereichern.

Dass die StA HST gerne versucht etwas unter den Teppich zu schieben, das ist dem Autor insbesondere auch aus dem Verfahren 533 Js 13937/99 StA HST / Zs 350/00 GStA HRO bekannt, in dem die Beschuldigte letztendlich einräumen musste, dass sie wohl etwas übersehen hatte.

Zur Aufmerksamkeit für LG Stade und AG Stade:

Wenn nachgewiesen rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, dann ist dem gleichzusetzen, dass auch die Kostenentscheidungen rechtswidrig ergangen sind und Kosten beim Autor nicht abgefordert werden dürfen. **Insoweit ist es ebenso rechtswidrig, wenn die Landeszentralkasse M-V trotzdem versucht bei diesem Kosten einzutreiben.**

Der Autor mag den IQ eines Golfballs ausstrahlen, aber sicherlich kann er nicht als dermaßen dämlich gewertet werden, dass er es sich gefallen lassen muss, dass gegen seine Person **intrigiert, Straftaten begangen, dieser erpresst** und dieses von den Gerichten nachträglich auch noch gedeckt werden soll, und gegen den Autor **rechtswidrige Strafverfolgungen** eingeleitet werden.

Auf eines kann sich jedermann, bei dem **ausgeprägten, gesunden Rechtsempfinden und der Ehrlichkeit des Autors**, immer verlassen:

Wenn der Autor etwas im Internet publiziert, dann basiert das auf eigenen Augenschein, eigene Erlebnisse und eigene Ermittlungen. Die Publizierungen sind grundsätzlich und definitiv immer beweiskräftig. In der Regel werden die Beweise gleichzeitig mit den Behauptungen und Anschuldigungen publiziert, damit niemandem die Möglichkeit geboten wird, den Autor strafrechtlich angreifen zu können.

Den Bescheid der StA wertet der Autor als Versuch, einen Zeugen (den Autor) zu beeinflussen um diesen mundtot zu kriegen.

Sobald diese Dokumentation auf der Web-Site publiziert ist, muss der Autor damit rechnen, dass dieser als lebende Zielscheibe für Auftragskiller zur Vernichtung freigegeben wird, wenn das nicht bereits geschehen ist.

Auf verschiedene der unten angeführten Anlagen wird oben in der Dokumentation kein Bezug genommen. Die Inhalte sind jedoch wichtig für Vergleichszwecke.

Anlagen in Kopie:

1. **Anlage H 01:** Begründungsschrift, datiert vom 09. Januar 2001, gerichtet an den ZV
2. **Anlage H 02:** Begründungsschrift, datiert vom 14. Oktober 2002, gerichtet an den ZV
3. **Anlage H 03:** Begründungsschrift, datiert vom 17. November 2004, gerichtet an den ZV
4. **Anlage H 04:** Wasserversorgungs-Satzung des ZV
5. **Anlage H 05:** Klagantrag, datiert vom 04. Februar 2005, gerichtet an das VG HGW
6. **Anlage H 06:** Verordnung der Bundesministeriums für Wirtschaft (**AVBWasserV**)
7. **Anlage H 07:** Begründungsschrift, datiert vom 20. Februar 2005,
erweitert ab 05.03.2005, gerichtet an das VG HGW
8. **Anlage H 08:** Schriftsatz (getürkt) auf Formblatt des ZV vom 21.04.05 an VG HGW
Blatt 31-33 der Akte zu 2 A 611/05 VG HGW

9. **Anlage H 09**: Protokoll der Sitzung vom 03. Mai 2005 zu **2 A 611/05 VG HGW**
10. **Anlage H 10**: Feststellungsklage, datiert vom 10. Mai 2005, gerichtet an das VG HGW
11. **Anlage H 11**: Kuriose (getürkte) Vollmacht, Wolgast, den 25.04.05
Blatt 38 der Akte zu 2 A 611/05 VG HGW
12. **Anlage H 12**: Schreiben Hertzsch vom 04. August 2005 an VG zu 2 A 611/05
13. **Anlage H 13**: Schreiben Hertzsch vom 07. September 2005 an OVG zu 2 O A 82/05
14. **Anlage H 14**: Schreiben Hertzsch vom 04. Oktober 2006 an OVG zu 2 O 110/05
15. **Anlage H 15**: Schreiben an OVG zu 82/05, datiert vom 18. September 2005
16. **Anlage H 16**: Schreiben an OVG zu 82/05, datiert vom 25. Juni 2005
17. **Anlage H 17**: Beschluss vom 08.08.2005 zu LG 7 O 248/05
18. **Anlage H 18**: Schreiben an OVG zu 2 O 110/06, datiert vom 03. November 2006
19. **Anlage H 19**: Protokoll einer Kidnapping-Aktion, datiert vom 31. Januar 2008
20. **Anlage H 20**: Strafanzeige vom 13. Oktober 2007, gerichtet an die StA Stade
21. **Anlage H 21**: Schreiben vom 09. August 2007, gerichtet an das LG Stade
22. **Anlage H 22**: Schreiben vom 09. März 2007, gerichtet an das OVG HGW
23. **Anlage H 23**: Beschwerde vom 22. September 2006, gerichtet an die GStA HRO
24. **Anlage H 24**: Beschwerde vom 23 Januar 2006, gerichtet an die StA HST
25. **Anlage H 25**: Beschwerde vom 15. September 2005, gerichtet an das LG HST

Sollte eine der oben angeführten Anlagen dieser Begründungsschrift nicht anliegen, obwohl dieses von dem Autor akribisch kontrolliert wurde, wird umgehend um Mitteilung gebeten, welche der Anlagen nicht anliegt, damit eine fehlende Schrift nachgeliefert werden kann.

Mit dieser Dokumentation hat die StA HST Kenntnis über Erpressungen und weitere Straftatbestände erhalten, die dort nicht einfach ignoriert werden dürfen.

Die StA HST ist nunmehr verpflichtet und hiermit aufgefordert akribisch zu ermitteln, obwohl dieses eigentlich bereits durch den Autor wahrgenommen wurde. Die höchst-relevanten Beweismittel liegen dieser Dokumentation bei. Weitere ergeben sich aus den Verfahrensunterlagen zu den Geschäfts-Nummern, wie diese oben insgesamt benannt sind.

Die notwendigen Strafanzeigen werden hiermit ausdrücklich gestellt.

Eine gehörige Portion kriminelle Energie ist oben sinngemäß mit "nicht verjährt" etc. kenntlich gemacht.

Wenn in der Dokumentation Wiederholungen vorhanden sind, dann ist das zur Verdeutlichung der Fakten von dem Autor so gewollt.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schläter

Kopie an: RA Hünemeyer, Buxtehude

Bürgermeister der Stadt Wolgast und gesetzlicher Vertreter des ZV
Fernseh-Sender SAT.1
An alle auf Seite 1 und 2 angeführten Adressaten